

unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundsatz aufstellen wird.

Man würde indeß sehr irren, wollte man diese Verzögerung unbedingt der hohen Staatsregierung beimessen; vielmehr trägt vor Allem der Umstand die Schuld daran, daß die Verwirklichung jener §. der Verfassungsurkunde, wenigstens in der Auslegung, die man ihr zu geben pflegt, mit der Bundesgesetzgebung in Conflict geräth, und daß überhaupt über den Umfang und das Maß der der Presse zu ertheilenden Freiheit nicht nur in Sachsen, sondern auch anderwärts die Ansichten sehr getheilt sind.

Die hohe Staatsregierung hat es, wenigstens seit dem Jahre 1831, an Verordnungen und Gesetzentwürfen über die Angelegenheiten der Presse so wenig fehlen lassen, daß es ein wahres Studium erfordert, sich mit allen diesen in dem Gesetz- und Verordnungsblatte, sowie in den Landtagsacten zerstreuten, theils nie zu gesetzlicher Gültigkeit gelangten, theils noch anwendbaren, theils wieder zurückgenommenen und aufgehobenen Bestimmungen bekannt zu machen.

Kann es den einzelnen Kammermitgliedern nicht zugemuthet werden, diesen Gesetzgebungsgegenstand bis zum Erscheinen der Verfassungsurkunde oder wohl noch weiter zurück zu verfolgen, so dürfte es wie zu Rechtfertigung der Staatsregierung, so in Berücksichtigung des Umstandes, daß man bei Begutachtung des jetzt von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs die frühern, die Presse betreffenden gesetzgeberischen Arbeiten hin und wieder zu Rathe ziehen mußte, nicht überflüssig sein, in diesem Berichte derselben, wenn auch nur in der Kürze, geschichtlich Erwähnung zu thun.

Hatte die eigenthümlich sächsische Gesetzgebung über die Presse, im Gegensatz zu der des deutschen Bundes seit Erlassung des Mandats, das Censur- und Bücherwesen betreffend, vom 10. August 1812, (C. A. C. 3. A. 1. S. 43) mit Ausnahme einiger unbedeutenden Rescripte und Mandate, bis zur Umgestaltung der vaterländischen Verfassung fast gänzlich still gestanden, so wurde bereits auf dem ersten constitutionellen Landtage durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend (Landtagsacten vom Jahre 1832, I. U. 2. B. S. 411), ein Versuch gemacht, die Verhältnisse der Presse im Sinne der Verfassungsurkunde, versteht sich immer unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften, zu regeln. Dieser Gesetzentwurf, der jedoch nicht mehr als 10 §§. umfaßte, gelangte zuerst an die erste Kammer. Die erste Deputation derselben erstattete darüber einen in der Hauptsache beifälligen Bericht, der, wie hier beiläufig bemerkt werden soll, um einem Zweifel zu begegnen, der sich im jenseitigen Deputationsberichte vorfindet, seinen Platz in der vierten, nur als Handschrift gedruckten Abtheilung der Landtagsacten darum fand, weil damals, einer erst später aufgehobenen Bestimmung der Landtagsordnung §. 147 zufolge, alle Deputationsberichte nur als Handschrift gedruckt werden durften. Allein dieser Bericht kam nicht zur Berathung. Unmittelbar hatte nämlich die lange Dauer des Landtags Verhandlungen über die zu Abkürzung desselben zu ergreifenden Maßregeln hervorgerufen, und so ward in der Schrift vom 31. Mai 1834 (Landtagsacten vom Jahre 1834, I. Abtheilung 3. Bd. S. 586) jener Gesetzentwurf, weil er sich überhaupt nur als ein provisorischer ankündigte, weil die Buchhändler sich durch denselben nicht für befriedigt hielten, und endlich, weil zu hoffen stand, daß bald eine definitive und befriedigende Ordnung dieser Angelegenheiten werde eintreten können, als ein solcher bezeichnet, der förmlich zurückgelegt werden könne. Hiermit erklärte sich die hohe Staatsregierung Inhalts Decrets vom 16. und 19. Juni 1834 (Landtagsacten I. Abth. 3. Bd. S. 600) einverstanden,

und es ward demzufolge von weiterer Berathung dieses Gesetzentwurfs abgesehen.

Kurz vor Eröffnung des Landtags 1836 erschien die durch die vielfache Anfechtung, die sie erlitten hat, bekannte Verordnung über Verwaltung der Presspolizei vom 13. October 1836 (Gesetzsamml. v. 1836, S. 278) nebst einer allgemeinen Instruction für die Censoren. Da sie aber — wenigstens war dies anscheinend die Ansicht der damaligen Ständeversammlung — nicht nur mehre, den Flor des Buchhandels bedrohende, sondern auch einige, nicht sowohl der Verwaltung, als der Gesetzgebung angehörige, daher durch ein mit Zuziehung der Stände zu erlassendes Gesetz zu ordnen gewesene Bestimmungen enthielt, so ging kurz nach Beginn des Landtags 1836 in der zweiten Kammer eine ständische Petition auf Wiederaufhebung derselben ein. Dem von der dritten Deputation der zweiten Kammer über dieselbe erstatteten Berichte kam aber, bevor er noch an die Kammer gelangte, ein Decret vom 27. Februar 1837 (Landtagsacten von 1836, Abth. I. Bd. 2, S. 77) entgegen, Inhalts dessen die Erlassung jener Verordnung hauptsächlich damit zu rechtfertigen versucht ward, daß man, da sich seit dem Jahre 1833 die Verhältnisse nicht geändert hätten, die Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfs nicht für zeitgemäß habe halten können, daß aber die Verweisung der Pressangelegenheiten auch in Betreff der Censur an das Ministerium des Innern um der Entfernung mannichfacher Unzuträglichkeiten willen nicht länger habe aufgeschoben werden dürfen. Zugleich wurden manche auf den Grund der zu machenden Erfahrung zu erlassende Nachträge und Erläuterungen in Aussicht gestellt und dazu Hoffnung gemacht, daß man der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf werde vorlegen können. Die dritte Deputation der zweiten Kammer zog nur auch dieses Decret mit in den Kreis ihrer Berathung und erstattete einen Nachtragsbericht. (Landtagsacten vom Jahre 1836, Beil. zur III. Abth. Samml. 2, S. 516). Man stellte nun zwar noch verschiedene, die einzelnen Bestimmungen jener Verordnung und Instruction einer Kritik unterwerfende Erinnerungen, hielt sich jedoch in der Hauptsache durch die Aussicht für beruhigt, während der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt zu erhalten, und da sich im Allgemeinen auch die erste Kammer mit dem Gutachten der jenseitigen Deputation, das mit wenig Ausnahmen die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten hatte, vereinigte, so gelangte man Inhalts der Schrift vom 20. November 1837 (Landtagsacten I. Abth. 3. Bd. S. 321) zu folgender Erklärung:

man habe zwar mehrfache Bedenken gegen jene Verordnung, wolle aber nichts desto weniger auf den Grund der Inhalts jenes Decrets ertheilten Zusicherung, daß auch in dem Falle, wenn bis zum nächsten Landtage die Bearbeitung eines vollständigen Pressgesetzes nach einem veränderten Hauptprincipe nicht thunlich sein sollte, die bereits bemerkten aber und die sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch einen der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf, unter Benutzung der bis dahin zu machenden Erfahrungen, beseitigt werden sollten, und in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Regierung die auf Modificirung einiger Bestimmungen jener Verordnung gerichteten Anträge gewähren werde, Beruhigung fassen und der zugesagten Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechenden Pressgesetzes auf nächstem Landtage entgegensehen.

Die Zusicherung der Vorlegung eines Gesetzentwurfs ward hierauf in dem Landtagsabschiede Seiten der hohen Staatsregie-